



**landwirtschaft.
hessen.de**

Rohstoff- und Ressourcenkonferenz 2025

Rechtlicher Rahmen der Kreislaufführung von Gips

25. November 2025

Gliederung

1. Einleitung
2. Abfallrechtliche Einordnung
 1. Gipsabfälle und Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
 2. Einstufung (gefährlicher / nicht gefährlicher Abfall)
 3. Abfallschlüsselnummer für Gips
 4. Ende der Abfalleigenschaft
3. Getrennte Erfassung und Rückbau
 1. Selektiver Rückbau
 2. Trennpflichten auf Baustellen
 3. Dokumentationspflichten
4. Verwertung und Deponierung
5. Produktrechtliche Aspekte



1. Einleitung

- Baustoff, der auch zukünftig eine entscheidende Rolle für das Bauen spielt.
- Mengenaufkommen Gipsabfälle aus der Bauwirtschaft ca. 600.000 t/a bundesweit.
- „Schein-Verwertung“ großer Mengen an Gipsabfällen in die Sanierung uranhaltiger Schlammtöpfe in Tschechien muss enden.
- Kreislaufführung notwendig, da durch Energiewende künftig REA-Gips nicht mehr bzw. nicht mehr in den bisherigen Mengen anfallen wird.

2. Abfallrechtliche Einordnung I

- EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG zuletzt novelliert durch EU-Richtlinie 2025/1892 vom 10.09.2025
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
 - Abfallbegriff § 3
 - 5 – stufige Hierarchie § 6 Abs. 1
 - Vermeidung
 - Vorbereitung zur Wiederverwendung
 - Recycling
 - Sonstige Verwertung – hier insbesondere die Verfüllung
 - Beseitigung

2. Abfallrechtliche Einordnung II

- Einstufung als gefährlicher / nicht gefährlicher Abfall
 - AVV (Abfallverzeichnisverordnung)
 - 17 08 – Baustoffe auf Gipsbasis
 - 17 08 01* – Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (§ 3 Abs. 2 i.V.m. Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie)
→ Gefährlicher Abfall
 - 17 08 02 – Baustoffabfälle auf Gipsbasis, mit Ausnahme, die unter AS 17 08 01* fallen.
→ nicht gefährlicher Abfall

2. Abfallrechtliche Einordnung III

- Ende der Abfalleigenschaft – § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 4 KrWG

und Hessisches Merkblatt „Anforderungen an das Ende der Abfalleigenschaft von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) gemäß § 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) analog für die Erläuterungen zu den Kriterien nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 4:

Damit Gipsabfälle (insbesondere RC-Gips aus Bau und Abbruch) ihren Abfallstatus verlieren und als Produkt verwendet werden können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Spezifische Aufbereitung: Der Gips muss in einem schonenden Zerkleinerungs- und Siebprozess aufbereitet werden, um Verunreinigungen zu entfernen.
 - Qualitätsanforderungen: Der aufbereitete Recyclinggips muss die technischen Qualitätskriterien erfüllen, die auch für Primärgips (z.B. REA-Gips oder Naturgips) gelten und die von der Gipsindustrie für die Neuproduktion gefordert werden.
 - Verwendungssicherheit: Es muss sichergestellt sein, dass die Verwendung des Recyclinggipses die Umwelt oder die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.
 - Marktfähigkeit: Es muss einen Markt oder eine Nachfrage für den Recyclinggips als Ersatzrohstoff geben.
 - Dokumentation: Der Abfallbesitzer muss das Ende der Abfalleigenschaft nachweisen und dies in der Regel elektronisch dokumentieren
- Beachtung § 7a KrWG

3. Rückbau und getrennte Erfassung

- Selektiver Rückbau - § 10 KrWG i.V.m. § 8 GewAbfV
 - Technisch möglich
 - Wirtschaftlich zumutbar (§ 8 Abs. 2 Satz 5 ist zu beachten!)
- Trennpflichten auf Baustellen - § 8 GewAbfV
- Hilfestellung – LAGA M 34 – Kapitel 3.1.1.1 „Spezielle Anforderungen an die getrennte Sammlung einzelner Fraktionen“ Baustoffe auf Gipsbasis (AS 17 08 02) Seiten 47/48
- Dokumentationspflichten § 8 Abs. 3 GewAbfV (Kleinmengenausnahme <10m³ / § 8 Abs. 6/pro Gewerk)
- Herausforderungen bei kontaminiertem Gips!

4. Verwertung und Deponierung

- Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung § 7 Abs. 2 KrWG und § 7 Abs. 3 Nr. 2 DepV
- Technische Anforderungen an das Gipsrecycling
 - Sortenreinheit der Gipsabfälle
 - Qualitätsanforderungen an das Recyclingmaterial – DIN EN-Normen
 - Chemische Grenzwerte
 - Physikalische Eigenschaften
 - Norm-Konformität – Bauproduktenrecht
- Besonderheiten bei der Deponierung von Gipsabfällen
 - Sulfatproblematik und Sickerwasser

5. Produktrechtliche Aspekte I

- CE-Kennzeichnung für Recycling
 - Produkte aus Gipsrecycling, die als Bauprodukte in den Verkehr gebracht werden und unter eine harmonisierte europäische Norm fallen oder für die eine Europäische Technische Bewertung (ETA) vorliegt, benötigen eine CE-Kennzeichnung gemäß der EU-Bauproduktenverordnung (BauPVO, Verordnung (EU) Nr. 305/2011).
- Novellierte Bauproduktenverordnung (EU) 2024/3110 ist am 7.1.2025 in Kraft getreten
 - Inverkehrbringen
 - CE-Kennzeichnung
 - Leistungserklärung
 - Sicherheit, Energieeffizienz, und Ressourcenschonung
 - Digitaler Produktpass – Informationen zur Nachhaltigkeit

5. Produktrechtliche Aspekte II

- Qualitätskriterien der Industrie,
 - z.B. Eurogypsum Qualitätskriterien.
- Normwendung Naturgips
- REACH – Verordnung
 - Anforderungen an Stoffe, Gemische und Zubereitungen in den jeweiligen Anwendungen
- Schnittstelle Abfallrecht – Produktrecht § 7a KrWG !

5. Produktrechtliche Aspekte II

- Qualitätskriterien der Industrie,
 - z.B. Eurogypsum Qualitätskriterien.
- Normwendung Naturgips
- REACH – Verordnung
 - Anforderungen an Stoffe, Gemische und Zubereitungen in den jeweiligen Anwendungen
- Schnittstelle Abfallrecht – Produktrecht § 7a KrWG !

Gipsrecyclinganlage



„Gip“ nicht auf!

VIELEN DANK